

1. Durch das Vorhaben betroffene Art: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- | | | |
|---|----------|----------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art | V | RL Deutschland |
| <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart | ..3... | RL Hessen |
| | | Ggf. Regional |

3. Erhaltungszustand

	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUEL (2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung - Erhaltungszustand der FFH-Arten in Hessen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Als wärmeliebende Art besiedelt die Zauneidechse in unserem Raum vornehmlich die unteren und mittleren Höhenlagen bis etwa 400 m ü. NN. Dort bewohnt sie besonnte, halboffene Lebensräume mit niedriger bis halbohoher Vegetation, wie etwa Bahndämme und Straßenböschungen, Weinberge, Wegränder, trockene Ruderalfluren, Gewässerufer, Steinbrüche, Sandgruben, Gehölzränder und lichte Waldbereiche.

4.2 Verbreitung

Die Zauneidechse kommt von Westeuropa bis zum Baikalsee und von Südschweden bis zum Nordrand der Pyrenäen und der Alpen vor. Im Süden des Verbreitungsgebietes ist sie in Höhenlagen bis 2000 Meter anzutreffen, im Norden werden die klimatisch begünstigten Niederungen bevorzugt.

(Quelle: http://www.senckenberg.de/files/content/forschung/abteilung/botanik/phanerogamen1/pro2_5_ab.pdf)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell
Mehrere Individuen wurden in den Randbereichen festgestellt. (Quelle: Andreas Malten, Potentialeinschätzung für geschützte Arten der Fläche des Bebauungsplans „Im Taubengrund“ der Stadt Kelsterbach, 2011)

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 42 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Zerstörung von Unterschlüpfen, Bruthöhlen und Sonnenplätzen.
- | | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| ja | nein |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
Entfernung der Vegetation und von Gehölzen auf den Flächen mit voraussichtlichen Vorkommen der Zauneidechse ohne Einsatz schwerer Maschinen und ohne Rodung von Wurzeln, um die Tiere in ihren Winterquartieren nicht zu stören.
Rodung der Gehölzstümpfe und Beginn der Bodenarbeiten erst nach Abfangen der Zauneidechsen im April.
- | | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| ja | nein |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?
Anlage vegetationsarmer Bereiche, Steinlinsen und Totholzhaufen im Bereich der am westlichen Geltungsbereichsrand gelegenen öffentlichen Grünfläche (öG1) ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
---	--------------------------------	---

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
Sofern mit den Baumaßnahmen ungeachtet des Vorkommens von Tieren und deren Lebenszyklus begonnen wird. ja nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
*Vergrämung, Fang und Umsetzung von Individuen. Durch ein gezieltes Abfangen und Umsetzen der Tiere im Frühjahr in der Aktivphase und vor Eiablage kann die Tötung von Individuen weitestgehend vermieden werden.
 Die Tötung einzelner Individuen ist aber nicht gänzlich auszuschließen, da nichtvöllig sichergestellt werden kann, dass tatsächlich alle Tiere verbracht werden. Ggf. übersehene Einzeltiere können bei den Arbeiten im Bereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, also im unmittelbaren Aufenthaltsbereich der Tiere möglicherweise zu Schaden kommen. Dabei würde es sich dann überwiegend um adulte Tiere handeln. Sofern Tiere beiderlei Geschlechts übersehen werden würden und diese zur Fortpflanzung kämen, wären ggf. auch Eier bzw. Gelege im Vorhabensbereich nicht völlig auszuschließen.* ja nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?
Ein Restrisiko für das Einzelindividuum verbleibt, da die Fangaktion die vollständige Erfassung aller Eidechsen nicht garantieren kann. ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
Da es das Ziel ist, möglichst alle Tiere vor Beginn der Erdarbeiten aus dem Gelände zu bergen und in den am Rande angelegten Ersatzlebensraum zu verbringen, kann eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten weitgehend ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein. ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--	--------------------------------	---

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?
Mit der geplanten baulichen Inanspruchnahme der Eidechsenlebensräume sind unweigerlich Störungen der hier lebenden Tiere verbunden. ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
Durch eine systematische Absammlung bzw. Fang möglichst aller Individuen der Zauneidechse kann der Störungstatbestand weitgehend vermieden bzw. weitgehend auf die eigentliche Umsiedlungsaktion beschränkt werden. ja nein

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

Durch die Herstellung ausreichend großer Ersatzlebensräume für die im Vorhabengebiet vorkommenden Tiere und deren Umsiedlung können Auswirkungen auf die lokale Population weitestgehend ausgeschlossen werden.

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--	--------------------------------	---

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.
Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen.

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!